

# Verkehrssicherungspflichten und Betreiberhaftung

Referent:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht

Busch & Cordes Rechtsanwälte

Hannover, den 2. Dezember 2016

Akademie des Sports – Sicherheit und Unfallprävention in Sportstätten

- seit 1998** Rechtsanwalt
- 2004** Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“
- 2005 - 2009** Geschäftsführer eines Sportverbandes
- seit 2007** Fachreferent Recht des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- seit 2008** Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht in Köln
- 2009 - 2016** Geschäftsführer der BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- seit 09/2016** Busch & Cordes Rechtsanwälte, Recklinghausen

### **Tätigkeitsschwerpunkte:**

Arbeitsrecht (insbesondere kirchliches Arbeitsrecht)

Betriebsverfassungsrecht, Mitarbeitervertretungsrecht

Gemeinnützigkeitsrecht

Vereins- und Stiftungsrecht

## **Bestandsaufnahme – Was sind Sportstätten?**

- Sporthallen
- Bäder
- Sportplätze
- Eishallen
- Großsporthallen
- Stadien
- Fitness-Center
- Reitanlagen
- Schießstätten
- Tennisplätze
- Golfplätze

Insgesamt sind 57 Sportstättenarten erfasst worden (BMW, 08.11.2012)

## Wie viele Sportstätten gibt es?

- Insgesamt 136.754 Sportstätten
- 66.462 – ungedeckte Anlagen
- 35.438 Sporthallen
- 78 Großsporthallen (ab 3.000 Zuschauer)
- 7.499 Bäder
- 13.040 Tennisanlagen
- 120 Eishallen
- Ca. 15.000 Schießanlagen

BMWi vom 08.11.2012 (Wirtschaftsfaktor Sport in Deutschland)

## Wer haftet für den Zustand und die Sicherheit der Sportstätten?

- Eigentümer
- Betreiber (Nutzungsberechtigter, Veranstalter, Mieter oder Pächter)
- Vereine, die Betreiberpflichten vertraglich übernommen haben
  
- Häufig sind Eigentümer und Betreiber nicht identisch.
- Auseinanderfallen von Eigentümer und Betreiber führt zu rechtlichen Zuordnungsproblemen
  
- Überlassung von Sportstätten von Kommunen an Vereine führt zu Haftungsrisiken bei den Vereinen

## Grundsatz

- **Derjenige, der eine dem öffentlichen Verkehr zugängliche Gefahrenquelle eröffnet oder für den Zustand einer Sache verantwortlich ist, muss davon für Dritte ausgehende typische Gefahren in zumutbarer Weise fernhalten.**

## Kernfragen:

- **Wer eröffnet Gefahrenquelle?**
- **Wer ist für den Zustand verantwortlich?**

## Wer kann Geschädigter / Anspruchssteller sein?

- Nutzer / Zuschauer / Sportler verletzt sich bei Nutzung der Sportstätte
- Kommune / Eigentümer macht gegenüber dem Verein Schadensersatzansprüche für Schäden an der Sportstätte geltend

# Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

busch | cordes  
rechtsanwälte

Haftung aus Vertrag  
(durch die Übernahme von  
Verkehrssicherungspflichten in  
einem Nutzungsvertrag;  
Zuschauervertrag;...)

Haftung aus Gesetz  
(§ 823 BGB)

## Haftung aus Vertrag

- Haftungsumfang für Sportstätte richtet sich nach eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen
- Kommunen wollen häufig eine „Kompletthaftung“ des Vereins für „alle entstandenen Schäden“.
- Bsp.: **„Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.“**
- Regelungen zur Instandhaltung und Pflege der Sportstätte
- Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen richten sich nach dem Vertrag oder nach dem für diesen Vertrag anzuwendenden Recht.

## Haftung aus Gesetz

- § 823 Abs. 1 BGB bei Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz bei Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften, Bauauflagen
- Gesetzliche Haftung des Grundstückseigentümers, Gebäudebesitzers gem. §§ 836, 837, 838 BGB

## **Haftung bei Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten gem. § 823 Abs. 1 BGB**

- „Für Dritte müssen von der Sportstätte ausgehende typische Gefahren in zumutbarer Weise ferngehalten werden.“
- Verkehrssicherungspflicht – Der Betreiber einer Sportstätte ist grundsätzlich verpflichtet, Gefahren, die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung von der Sportstätte im Zusammenhang stehen, zu verhindern.
- Gewährleistung eines gefahrlosen Zustandes
- Verkehrssicherungspflicht besteht nur in den Grenzen des Zumutbaren.
- Eine absolute Gefahrlosigkeit ist nicht sicherzustellen.

## Haftung für bauliche Mängel - §§ 836, 837, 838 BGB

- Bsp.: Wegen eines baulichen Mangels löst sich in einer Tennishalle ein Teil der Dachkonstruktion.
- Eigentümer haftet gem. § 836 BGB
- Pächter haftet gem. §§ 837, 838 BGB

### Was ist zu beachten?

- Baugesetzbuch
- Landesbauverordnungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Versammlungsstättenverordnung
- Technische Normen (DIN 31051, DIN 13306 – Instandhaltung und Wartung)

## **§ 836 BGB - Haftung des Grundstücksbesitzers**

(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

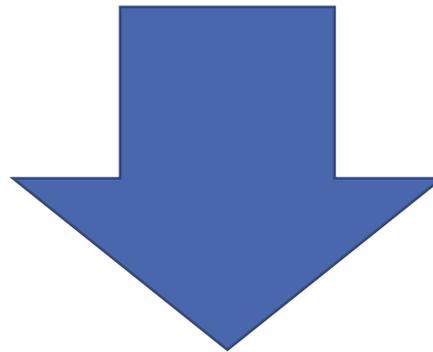
## **§ 837 BGB - Haftung des Gebäudebesitzers**

Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechts ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn anstelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

## **§ 838 BGB - Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen**

Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstück verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

**Jeder der eine Sportanlage betreibt** (als Eigentümer, Veranstalter, Pächter, etc.)  
ist für den ordnungsgemäßen Zustand und damit für die Verkehrssicherheit  
verantwortlich.



Grundsätzlich trifft den Verein die Pflicht, die Benutzer vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Benutzung einer Anlage, insbesondere einer Sportanlage, hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne Weiteres erkennbar sind (Burhoff, Vereinsrecht, 7. Auflage).

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Verein durch Vertrag



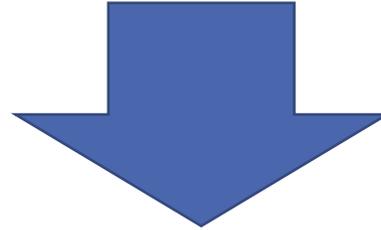
Entfällt dadurch die Haftung des Eigentümers der Sportanlage?

**NEIN!**

Auch nach der Delegation der Verkehrssicherung bleibt der Eigentümer zur Kontrolle und Überwachung verpflichtet

(OLG Saarbrücken, 16.05.2006, 4 UH 711/04).

Vorstand als notwendiges Organ des Vereins



Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichten! Die Handlungen werden dem Verein als eigene Handlungen zugerechnet.

## **§ 31 BGB: Grundsatz der Organhaftung**

Diese **Haftung** kann gegenüber Dritten **nicht** durch Satzung eingeschränkt oder **ausgeschlossen** werden.

Es ist nur möglich die Haftung für **einfache Fahrlässigkeit** gegenüber Vereinsmitgliedern auszuschließen.

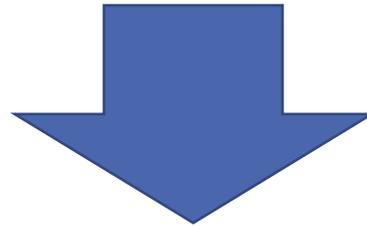
## **Sachverhalt:**

Der TC Unglück ist Eigentümer einer Tennishalle, einer Platzanlage mit 6 Plätzen und eines Vereinsheims. Der neue dreigliedrige Vorstand gem. § 26 BGB führt in der Tennishalle erforderliche Instandhaltungsarbeiten am Dach nicht durch. Die Tennishalle wird nicht gesperrt. Es löst sich ein Deckenteil und verletzt einen Sportler.

Der Vorsitzende sieht eine fehlerhafte Elektroinstallation im Duschbereich. Er wird nicht tätig. Ein Mitglied erleidet einen Stromschlag.

Die geschädigten Sportler können den Verein sowie den Vorstand wegen der Verletzung von Organisationspflichten gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagen.

Den Betreiber einer Sportanlage trifft die Verkehrssicherungspflicht, die Benutzer durch **geeignete Maßnahmen** vor Gefahren zu schützen.



Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwendung solcher Gefahren müssen für den Pflichtigen auch **erforderlich und wirtschaftlich zumutbar** sein (Palandt, § 823, Rn. 46, 74. Aufl.).

Eine beispielhafte Aufzählung der **möglichen Maßnahmen** zur Einhaltung der gebotenen Verkehrssicherungspflicht:

- Regelmäßige Begehung der Sportanlage
- Überprüfung der Geräte
- Defekte Geräte/Sportflächen sichtbar absperren
- Einhaltung des Pflegeplans aus einem Nutzungsvertrag
- Bei Anschaffung der Geräte darauf achten, dass diese dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen
- Bei auftretenden Mängel unverzüglich den Eigentümer informieren
- Bei Gefahr in Verzug > Mängelbeseitigung unverzüglich veranlassen
- Streu-/Winterdienst einhalten
- Wartungsvorgaben des Herstellers beachten
- Architekt mit der regelmäßigen Begehung der Sportstätte beauftragen.

- Einhaltung der Vorgaben zum Aufbau der Sportgeräte
- Kontrolle der Geräte im Hinblick auf ihre Belastbarkeit
- Ordnungsgemäße Wartung/Instandhaltung (soweit vertraglich auf den Verein übertragen)
- Ordnungsgemäße Aufstellung von Warnschildern

- Für Flugplatz eines Flugsportvereins zum Segelflugbetrieb: Ein Flugsportverein verletzt seine Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Landehelfern beim Segelflugbetrieb, wenn er eine gefahrträchtige Form der Landehilfe veranlasst oder in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Übung duldet und nicht abstellt (hier: Aufgabe des Helfers, neben dem landenden Flugzeug laufend das Tragflächenende waagrecht zu halten); (BGH 6. Zivilsenat, 23.10.1990, VI ZR 329/89)
- Für Sportplatz eines Turn- und Sportvereins: Der Vorsitzende eines Sportvereins, der einen 14-jährigen Jungen beauftragt, mit einem selbstfahrenden Motorrasenmäher, der nach den **Unfallverhütungsvorschriften** von Jugendlichen unter 16 Jahren nicht bedient werden darf, den Sportplatzrasen zu mähen, verletzt dadurch die dem Verein gegenüber spielenden Kindern, die durch den Rasenmäher verletzt werden, obliegende Verkehrssicherungspflicht. Er handelt dabei in Ausübung einer verantwortlichen Tätigkeit in einer Vereinigung, deren Gefahren nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen von der Privathaftpflichtversicherung nicht gedeckt werden (BGH, 06.02.1991, IV ZR 49/90).

- Für die Veranstaltung eines Kinderfußballturniers (ein Kind hatte sich unter der ausgefahrenen Tribüne erheblich verletzt):

Insbesondere neigen **Kinder und Jugendliche** dazu, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich besonnen zu verhalten; auch die Vorbeugung gegenüber solchem **missbräuchlichem Verhalten** wird von der Verkehrssicherungspflicht umfasst.

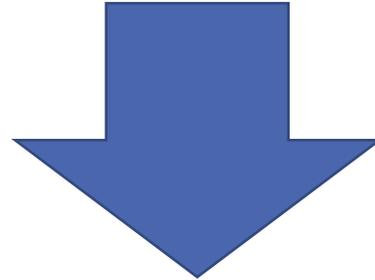
Es ist Sache des Verkehrssicherungspflichtigen, alle, aber auch nur diejenigen Gefahren **auszuräumen** und erforderlichenfalls vor ihnen zu **warnen**, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (OLG Saarbrücken, 16.05.2016, UH 711/04).

- Turnerturnier (am Ringgerüst eines Ringes war ein Kettenglied verdreht, dies hatte sich während der Turnübung gelöst; es entstand eine Spannungsänderung im Seil und der Turner stürzte; er brach sich dabei einen Wirbel):

Der **sorgfältige Aufbau** der Sportgeräte und dessen **nachfolgende Kontrolle** gehören demnach auch zu den Verkehrssicherungspflichten (OLG Frankfurt, 02.09.2010, 3 U 172/09).

- Einsturz des Daches der Eissporthalle Bad Reichenhall aufgrund nicht durchgeführter Maßnahmen zur Instandhaltung der Eissporthalle durch die Kommune: BGH, 12.01.2010, 1 StR 272/09

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist je nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen.



**Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist nicht erreichbar!**

Es geht vielmehr um die **Risikoverteilung** zwischen dem Sicherungspflichtigen und der gefährdeten Person, d.h. darum welche Sicherheit diese Person in der jeweiligen Situation erwarten darf, mit welchen Risiken sie rechnen muss und welche ihr abgenommen werden müssen (Palandt, 74. Aufl., § 823, Rn. 51).

- Sportversicherung
- Private Haftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung

### **OLG Hamm vom 12.01.2016 – 3 RVs 91/15**

- Vertrauensgrundsatz gebietet es, bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichtverletzung das Verhalten des Geschädigten sowie Aufsichtsverletzungen durch Dritte zu berücksichtigen
- Die Minderjährigkeit des Geschädigten lässt für sich keinen hinreichenden Schluss auf einen eingeschränkten Reife- und Verantwortungsgrad zu.
- Auch die Sorgfaltsanforderungen an einen ehrenamtlich tätigen Übungsleiter bestimmen sich maßgeblich nach den Anforderungen an den jeweiligen Verkehrskreis.
- Allein der Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten vermag bei hinzutretendem Fehlerverhalten Dritter die subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts nicht zu begründen.

Golo Busch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

busch | cordes rechtsanwälte  
Schaumburgstraße 19  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/ 90 80 500  
Fax: 02361/ 90 80 505  
Mobil: 0177/ 418 20 74

E-Mail: sekretariat@busch-cordes.de  
busch@busch-cordes.de

Internetseite: [www.busch-cordes.de](http://www.busch-cordes.de)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**